



Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
- Bundesstelle -
Luisenstraße 7

65185 Wiesbaden

Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin

bearbeitet von:

Ihr Besuchsbericht vom 1. März 2022, Az.: 2212/4/21
B2-52004/234#1
Berlin, 13. Mai 2022
Seite 1 von 3

B2@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihren Bericht über die Beobachtung der Abschiebung vom Flughafen München nach Moskau am 26. Oktober 2021 bedanke ich mich.

Auf die von Ihnen im Besuchsbericht getroffenen Empfehlungen gehe ich im Folgenden gerne ein.

1. Abholzeitpunkt

Die Abholung und Zuführung von Personen sind abhängig von den Rahmenbedingungen, wie beispielsweise die Vorgaben des Ziellandes oder auch die verfügbaren Zeitkorridore der jeweiligen Fluggesellschaften. Insofern ist der Einfluss der Bundespolizei auf diese Rahmenbedingungen gering. Die Abholungen und Zuführungen der Personen obliegen den jeweils zuständigen Behörden der Länder. Daher rege ich an, dass Sie auch weiterhin in bewährter Weise die von Ihnen beobachteten Sachverhalte in diesem Zusammenhang über die Länderkommission der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter an die Länder herantragen.

Ergänzend werde ich beim Bundespolizeipräsidium um Prüfung bitten, inwieweit die Bundespolizei diesen Prozess ggf. beeinflussen kann.

2. Achtung des Kindeswohles: Familientrennung

Bei den von Ihnen auf Grundlage der Dokumentation festgestellten Sachverhalt handelt es sich nach Recherchen der Bundespolizei um die Trennung einer Familie, bei der der Vater und beide 18-jährige Söhne in Deutschland verblieben. Die Mutter sowie drei jugendliche Kinder im Alter von 16 Jahren (zwei) und 14 Jahren sind auf Entscheidung der zuständigen Ausländerbehörde abgeschoben worden.

Grundsätzlich gilt, dass für die entsprechenden Abschiebeanordnungen das jeweilige Land verantwortlich ist. Sofern es dabei zu einer Familientrennung kommt, liegt dies in der Verantwortung des jeweiligen Landes. Daher bitte ich Sie auch in diesem Zusammenhang den festgestellten Sachverhalt über die Länderkommission der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter an die Länder heranzutragen.

3. Aussetzung der Maßnahme während der Corona-Pandemie

Zu einer generellen Aussetzung von Abschiebungsmaßnahmen kann auf folgende rechtliche Einschätzung verwiesen werden. Die Entscheidung über Maßnahmen nach § 60a Abs. 1

AufenthG („Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“) obliegt den Obersten Landesbehörden. Für einen generellen Abschiebungsstopp aufgrund der Covid-19-Pandemie besteht im Übrigen aus Sicht des Bundesministeriums des Inneren und für Heimat keine Veranlassung. Vielmehr ist eine Einschätzung je nach Herkunftsstaat und nach den Umständen des Einzelfalls geboten.

Abschiebungsverbote, insbesondere erhebliche konkrete Gefahren aus gesundheitlichen Gründen (§ 60 Abs. 7 AufenthG), sind von Gesetzes wegen ohnehin in jedem Einzelfall zu prüfen. Daher bestehen bereits entsprechende Schutzvorkehrungen rechtlicher Natur.

Die Durchführung der Rückführungsmaßnahme erfolgte unter der Vornahme zusätzlicher Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit und vor Infektionen aller Beteiligten. Hierzu zählte insbesondere, dass jede Person, die am Flug teilnahm, eine FFP2-Maske trug und alle gängigen Hygienestandards, wie beispielsweise das Desinfizieren und Regelungen zum Abstand vor, während und nach dem Flug soweit möglich eingehalten worden sind.

4. Fesselung

Die Bundespolizei verwendet die ihr zugewiesenen und zugelassenen Fesselungsmöglichkeiten nach den Umständen des Einzelfalls und auf Grundlage entsprechender Befugnisse sowie unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Bei der Anwendung von Plastikfesseln sind die Beamtinnen und Beamten jederzeit dazu angehalten, die Fesselung und deren Notwendigkeit fortlaufend zu überprüfen und auf mögliche Verletzungen zu kontrollieren.

Bei der Maßnahme am 26. Oktober 2021 führte dieser Prüfprozess dazu, dass aufgrund des ruhigen und kooperativen Verhaltens der Person, die mit dem Bodycaff gefesselt war, im weiteren Verlauf der Maßnahme die Hand- und Fussfesseln abgenommen werden konnten.

Auch mit Blick auf Ihre wiederholte Empfehlung hatte ich die Thematik „Verwendung und Vorkhaltung von Fixiergürtel aus Textil mit Arretierfunktion bei Abschiebungen“ mit dem Bundespolizeipräsidium besprochen. Aktuell werden bei der Bundespolizei mehrere metallfreie Modelle gesichtet und es steht eine europaweite Ausschreibung und Beschaffung dazu an. Die Einführung dieses Hilfsmittels wird jedoch noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

5. Gepäck

Die Bundespolizei dokumentiert sehr detailreich die mitgeführten Sachen der Rückzuführenden, um dieses vor Verlust zu schützen. In den von Ihnen beobachteten und festgestellten Fällen (Zu-

führung von Personen ohne Gepäck) lag die Verantwortung bei dem zuständigen Land. Bitte erlauben Sie mir auch hier die Anregung, dass Sie diese Sachverhalte über die Länderkommission der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter an die Länder herantragen.

6. Vertraulichkeit von Gesprächen

Die Vertraulichkeit eines Gespräches zwischen einem Arzt und einem Patienten ist eine hohes schützenswertes Gut. Bei den von Ihnen beobachteten Sachverhalt war die örtliche Platzierung der mobilen Untersuchungskabine zu nah an den Bereich der Einsatzkräfte der Zuführung platziert. Die Bundespolizei am Münchner Flughafen hat die Empfehlung von Ihnen aufgegriffen und die mobilen Untersuchungskabinen örtlich von den Einsatzkräften deutlich abgesetzt.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag